



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 12/2023

AUS DEM INHALT

Neues Kurzarbeitsmodell

–

Regress gegenüber
Gesellschaftern

–

Erhöhung von Familien-
leistungen 2024

–

Zurechnung von Einkünf-
ten bei Zuwendungs-
fruchtgenuss

–

Besteuerungsrecht von
Pensionsbezügen von
ehemals selbständigen
Ärzten

–

Urlaubsverfall: Pflichten
des Dienstgebers

INTENTION VS. ATTENTION (KI & PERSÖNLICHES)

In der Wirtschaft spielt die Balance von Intention (Absicht) und Attention (Aufmerksamkeit) eine zentrale Rolle. Klare strategische Ziele sind für Unternehmen wichtig, aber sie müssen auch die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, um erfolgreich sein zu können.

Die digitale Transformation ist ein Beispiel dafür. Unternehmen können die Absicht haben, ihre Prozesse zu optimieren, aber ohne Aufmerksamkeit für innovative Technologien bleiben sie im Wettbewerb zurück. In einem sich wandelnden wirtschaftlichen Umfeld ist die Fähigkeit, flexibel zwischen Intention und Attention zu navigieren, von unschätzbarem Wert. Erfolgreiche Unternehmen setzen nicht nur klare Ziele, sondern wissen auch, wie sie die Aufmerksamkeit darauf lenken.

Die dynamische Beziehung von Intention und Attention zeigt, dass erfolgreiche Unternehmen nicht nur wissen, was sie wollen, sondern auch, wie sie die Aufmerksamkeit darauf lenken. Diese Balance ist der Schlüssel zu einer nachhaltigen und prosperierenden unternehmerischen Zukunft.

Copyright: ChatGPT (Prompt: Schreibe einen Aufsatz zum Thema "intention vs. attention" in deutscher Sprache und nehme Bezug auf wirtschaftliche Belange. Verwende 1.000 Zeichen.) „Künstliche Intelligenz“ als aktuelles Thema – auch bei unserem vor kurzem stattgefundenen ECA Beratertag in Altenmarkt.

* * * * *

Wer kennt das nicht: Man trägt sich mit dem Gedanken, ein knallrotes Auto zu kaufen und sieht plötzlich unzählige Exemplare davon. Werbefachleute kennen das Prinzip schon lange: unsere Aufmerksamkeit wird gesteuert durch unsere Absicht. Absicht und Aufmerksamkeit sind wie Bogen und Pfeil. Wenn man dieses Prinzip – des Bogens – verstanden hat, ist man auch in der Lage, seinen Fokus auf positive Ziele zu lenken. Weg von Multikrisen, hin zu wertvollen Themen im Leben. An der Spitze davon die Familie und die Freunde.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen die besten Absichten, fokussierte Aufmerksamkeit und schon jetzt eine besinnliche und schöne Weihnachtszeit mit Ihren Lieben.

StB Mag. Georg Wilfling



NEUES KURZARBEITSMODELL

Am 30.9.2023 traten sämtliche Sonderregeln für Kurzarbeit, die aufgrund der Corona-Pandemie geschaffen wurden, außer Kraft. Der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Wirtschaftskammer haben sich mit der Regierung auf ein neues Kurzarbeitsmodell ab 1.10.2023 geeinigt.

Seit der Corona-Epidemie ist das Thema Kurzarbeit für die meisten Betriebe kein unbekanntes Wesen mehr. Kurzarbeit ist definiert als die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten eines Unternehmens. Sie hat den Zweck, die Arbeitskosten vorübergehend zu verringern und die Mitarbeiter im Unternehmen zu halten.

Regelung seit Oktober 2023

Unabhängig von der Betriebsgröße können Unternehmen Kurzarbeit beantragen. Voraussetzung dafür sind vorübergehende, nicht saisonbedingte, wirtschaftliche Schwierigkeiten, welche auf externe Umstände zurückzuführen und nicht vom Unternehmen beeinflussbar sind. Die wirtschaftlichen Gründe sind zahlenmäßig zu belegen.

Grundsätzlich ist für alle arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeiter, soweit zumindest ein voll entlohnter Kalendermonat vorliegt, Kurzarbeit möglich. Auch für Personen in Teilzeit kommt diese in Betracht.

Nicht förderbar sind

- geringfügig Beschäftigte,
- Arbeitnehmer, die das Regelpensionsalter erreicht haben und die Voraussetzungen für eine Alterspension erfüllen,
- Beamte,
- Lehrlinge,
- nahe Angehörige des Arbeitgebers (z. B. Ehepartner oder Sohn).

Wie auch im alten Modell wird anhand der regionalen Arbeitsmarktlage geprüft, ob für die Arbeitnehmer gleichwertige Stellenangebote in der Branche und Region bestehen. Wird die Kurzarbeit aber für maximal drei Monate beantragt, kann von dieser Prüfung abgesehen werden. Werden jedoch nur bis zu zehn Arbeitnehmer in die Kurzarbeit einbezogen, wird unabhängig von der Dauer eine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt.

Reduktion von 10 % bis maximal 90 %

Während der Kurzarbeit kann die Arbeitszeit in einem Ausmaß von 10 % bis maximal 90 % reduziert werden. Die Beschäftigten erhalten in dem Zeitraum trotzdem 88 % ihres Bruttoentgeltes. Dies entspricht rund 90 % des letzten Nettoeinkommens. Einen Teil der Kosten für Ausfallstunden erhalten die Arbeitgeber während der Kurzarbeit vom Arbeitsmarktservice (AMS) als Kurzarbeitsbeihilfe abgefordert.

Seit Oktober orientiert sich die Beihilfe an den anteiligen Aufwendungen, die der Arbeitslosenversicherung erwachsen würden, wenn die betroffenen Arbeitnehmer arbeitslos wären, zuzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung, die im Fall der Arbeitslosigkeit angefallen wären.

Kurzarbeit muss immer im Vorhinein (Ausnahme: Naturkatastrophen) beim AMS beantragt werden. Kurzarbeitsprojekte können für die Dauer von höchstens sechs Monaten bewilligt werden.

> Hinweis:

Mindestens drei Wochen vor dem geplanten Beginn ist der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS über das eAMS-Konto die Absicht, in Kurzarbeit zu gehen, anzuzeigen. Das AMS verständigt anschließend das Unternehmen über den jeweiligen verpflichtenden Beratungstermin.

Für die Mitarbeiter in Kurzarbeit muss dem AMS für jeden Kalendermonat eine Abrechnungsliste vorgelegt werden. Die Kurzarbeitsbeihilfe wird im Nachhinein pro Kalendermonat nach Vorlage und Prüfung der Teilabrechnung ausgezahlt.

REGRESS GEGENÜBER GESELLSCHAFTERN

Bei Rechtsverhältnissen und Geschäften zwischen Gesellschaftern und ihrer Gesellschaft muss immer auf Fremdüblichkeit geachtet werden. Andernfalls kann eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen und eine KEST-Belastung entstehen.

Das Gesetz selbst enthält keine Definition des Begriffs der verdeckten Ausschüttung. Die Rechtsprechung und Literatur hat daher folgende Merkmale herausgearbeitet: Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn außerhalb der Gewinnausschüttung einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft oder einer ihm nahestehenden Person ein Vorteil gewährt wird, der das Vermögen der Körperschaft mindert oder eine Vermögensvermehrung verhindert. Dies gilt auch, wenn eine Tochtergesellschaft über die Muttergesellschaft einem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zukommen lässt. In diesem Fall spricht man von einer durchgeleiteten verdeckten Ausschüttung.

Beispiel:

Die Alpha GmbH hat einen Gesellschafter und zwei Tochtergesellschaften (Beta GmbH und Gamma GmbH). Die Beta-Gesellschaft wird insolvent. Die Bank hat sich jedoch bei einem Darlehen der Beta GmbH zweifach abgesichert. Sowohl die Gamma GmbH als auch der Gesellschafter der Alpha GmbH haben als Bürge und Zahler für einen Kredit der insolventen Beta gehaftet. Letztlich deckt die Gamma GmbH den Kredit zur Gänze ab. Die Bürgschaft des Gesellschafters ist damit hinfällig, auch die Hypothek auf seine private Liegenschaft wird damit gelöscht.

Auferste Sicht sieht es für den Gesellschafter so aus, als wäre das Problem damit aus der Welt. Jedoch: wurden für eine Forderung von mehreren Sicherheitsgebern Sicherheiten bestellt, gilt das Prinzip der Gleichwertigkeit und ein Regress der Sicherheitsgeber untereinander ist der Normalfall.

Dieses fiktiv erscheinende Beispiel wurde jüngst vom Bundesfinanzgericht (BFG) in einem nicht fiktiven Steuerverfahren beurteilt. Da die Gamma GmbH auf den Regress gegenüber dem Gesellschafter der Alpha GmbH verzichtete, sah das BFG den Tatbestand der verdeckten Gewinnausschüttung verwirklicht – vor allem, weil es nicht fremdüblich ist, dass bei einem rechtlich durchsetzbaren Regressfall auf diese Möglichkeit der Schadensbegrenzung für die Gesellschaft verzichtet wird.

> Hinweis:

Die abschließende Klärung dieser Rechtsfrage durch den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bleibt abzuwarten.

ERHÖHUNG VON FAMILIENLEISTUNGEN 2024

2024 bringt insbesondere Familien mit Kindern weitere steuerliche Erleichterungen.

Zuschuss zur Kinderbetreuung

Zuschüsse der Arbeitgeber zur Kinderbetreuung sind (bis zum 14. Lebensjahr des Kindes) bis EUR 2.000,00 steuerfrei möglich (bisher EUR 1.000,00).

Betriebskindergarten

Die Benützung eines betriebseigenen Kindergartens ist für die Mitarbeiter steuerfrei. Dies gilt auch dann, wenn betriebsfremde Personen ihre Kinder in dieser Einrichtung betreuen lassen können.

> Hinweis:

Ob diese Zuschüsse allerdings auch sozialversicherungsfrei sein werden, bleibt noch abzuwarten.

Kindermehrbetrag

(für Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher mit geringem Einkommen)

Der Kindermehrbetrag, der allen Erwerbstätigen auch als Negativsteuer ausgezahlt werden kann, wird von EUR 550,00 auf EUR 700,00 pro Kind erhöht.

ZURECHNUNG VON EINKÜNFTEN BEI ZUWENDUNGSFRUCHTGENUSS

Wird beim Zuwendungsfruchtgenuss die Immobilie vor Einräumen des Fruchtgenusses unbefristet vermietet, sind die Mieteinkünfte beim Eigentümer zu besteuern. Wird die Immobilie erst danach – auf Risiko und Initiative des Fruchtgenussberechtigten – vermietet, sind die Einkünfte diesem zuzurechnen.

Häufig wird innerhalb der Familie ein Fruchtgenussrecht an Liegenschaften eingeräumt. Das zivilrechtliche Eigentum der Liegenschaft verbleibt dabei in der Regel beim Eigentümer, der Inhaber des Fruchtgenussrechts darf die Sache aber ohne Einschränkung benutzen oder vermieten.

Sachverhalt

Im gegenständlichen Fall wurde bereits im Jahre 1996 ein Bestandvertrag zwischen dem Eigentümer und einer Supermarktkette abgeschlossen. Im Jahr 2013 räumte der Eigentümer der Liegenschaft seinem Sohn ein auf zehn Jahre befristetes Fruchtgenussrecht an der Liegenschaft ein. Im Gegenzug hatte der Sohn dem Vater „die Hälfte der naturalen und zivilen Früchte“ abzuführen.

Im Jahr 2015 trat der Sohn auf Initiative der Handelskette wegen eines beabsichtigten Umbaus in Vertragsverhandlungen mit der Bestandnehmerin ein. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde ein 2. Nachtrag zum Bestandvertrag vereinbart. Der 2. Nachtrag zum Bestandvertrag wurde vom Sohn als Fruchtgenussberechtigter sowie dem Vater als Eigentümer unterzeichnet.

Ebenfalls im Jahr 2015 reichte der Fruchtgenussberechtigte eine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2013 ein. Der Sohn er-

klärte darin Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von ca. EUR 15.000,00. Da er weitere Einkünfte irrtümlich nicht gemeldet hatte, erhob der Steuerpflichtige gegen den daraufhin erlassenen Bescheid Beschwerde. Der Beschwerde wurde stattgegeben, jedoch schied die Abgabenbehörde gleichzeitig die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus, da die Mieteinkünfte lediglich dem Eigentümer zuzurechnen seien.

Entscheidung des Bundesfinanzgerichts (BFG)

Nach einem durch den Sohn vorgebrachten Vorlageantrag beschäftigte sich das BFG mit dem Sachverhalt. Dieses teilte die Auffassung des Finanzamts. Lediglich dem Fruchtgenussbesteller – also dem Vater – seien die Einkünfte zuzurechnen. Das Zurechnungsobjekt der Einkünfte muss die Einkunftserzielung nach eigenem Dafürhalten gestalten können und das Unternehmerrisiko tragen. Der Sohn habe hingegen lediglich den unkündbaren Mietvertrag aufrechterhalten, was keine für die Einkünftezurechnung ausreichende unternehmerische Initiative darstelle. Rechnungslegung und die Berechnung der Wertanpassung reichen nicht dazu aus, eine solche zu begründen. Auch die Teilnahme des Sohns an den Vertragsverhandlungen geht nicht über das hinaus, was jeder Bestandgeber im Hinblick auf die Fortführung eines Bestandverhältnisses leisten würde.

BESTEUERUNGSRECHT VON PENSIONSBEZÜGEN VON EHEMALS SELBSTÄNDIGEN ÄRZTEN

Wenn Selbständige nach Pensionsantritt in einen anderen Staat ziehen, stellt sich die Frage, wie und wo die Pensionseinkünfte zu versteuern sind.

Das Finanzministerium hat sich mit der Zuordnung des Besteuerungsrechts hinsichtlich der Pensionseinkünfte eines Arztes, der nach seiner Pensionierung in Griechenland ansässig geworden ist, beschäftigt.

Ein Arzt, der in Österreich selbständig erwerbstätig war, zog nach seiner Pensionierung nach Griechenland. Seine Pensionseinkünfte stammen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und andererseits aus der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Ärztekammer. Nun stellte sich die Frage, ob die Pensionseinkünfte in Griechenland oder Österreich zu besteuern sind.

Das Finanzministerium kommt zum Ergebnis, dass die Pensionseinkünfte aus einer ehemaligen selbständigen Tätigkeit nach dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen mit Griechenland im Ansässigkeitsstaat zu besteuern ist. Damit hat sich der pensionierte Arzt in Griechenland beim Finanzamt anzumelden und sich um die korrekte Besteuerung zu kümmern. Die Besteuerung in Österreich fällt damit zur Gänze weg. Auch das ist dem Finanzamt anzuzeigen und nachzuweisen.

> Hinweis:

Wenn Sie eine Änderung des Wohnorts in Erwägung ziehen, empfehlen wir Ihnen die frühzeitige Planung und umfassende Beratung, da neben verwaltungs- und sozialrechtlichen Fragestellungen immer auch steuerrechtliche Probleme zu lösen sind.



Mag. Georg Wilfling, Steuerberater
Geschäftsführung



Schönaugasse 8 | 8010 Graz | Austria
Tel. +43 (0)316 821166 | Fax DW 91 | office@eca-graz.at

> www.eca-graz.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

URLAUBSVERFALL: PFLICHTEN DES DIENSTGEBERS

Der Dienstgeber hat streng darauf zu achten, dass er seine Dienstnehmer auffordert, die zustehenden Urlaube zu verbrauchen, und sie klar und rechtzeitig auf die drohende Verjährung ihrer Urlaube zum Ende des Übertragungszeitraums hinzuweisen.

Das österreichische Urlaubsgesetz sieht einen jährlichen Urlaubsanspruch von 25 Arbeitstagen bei einer Fünf-Tage-Woche bzw. 30 Werktagen bei einer Sechs-Tage-Woche vor. Dieser Urlaubsanspruch erlischt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Die Übertragung von nicht konsumierten Urlaubsansprüchen auf die folgenden Urlaubsjahre ist nur so lange möglich, wie sie nicht verjährt sind. Für den tatsächlichen Verbrauch des Urlaubs stehen damit faktisch insgesamt drei Jahre zur Verfügung.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses gebührt dem Dienstnehmer für den nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren eine Ersatzleistung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgelts, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist.

Urlaubssorgepflicht des Dienstgebers

Hier kommt die sogenannte Urlaubssorgepflicht des Dienstgebers ins Spiel. Denn Dienstgeber sind aufgrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung verpflichtet, die Dienstnehmer aufzufordern, den Urlaub zu verbrauchen. Die Rechtsfolge des Verfalls des Urlaubs ist gleichzeitig den Dienstnehmern klar und rechtzeitig mitzuteilen. Tun Dienstgeber dies nicht, tritt die Verjährung nicht ein. Am Ende eines Dienstverhältnisses können damit auch durchaus mehr als die sonst maximal zu zahlenden 75 Urlaubstage (bei einer Fünf-Tage-Woche) als Urlaubersatzleistung eingefordert werden.



*Danke für die gute Zusammenarbeit
Danke für Ihr Vertrauen
Danke für Ihre Treue*

*Gerne möchten wir Sie auch im
kommenden Jahr wieder zu Ihrer
vollsten Zufriedenheit beraten.*

*Das ECA-Team wünscht Ihnen und
Ihren Lieben ein erfülltes und gesundes
neues Jahr 2024.*

IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: ECA Graz Steuerberatung GmbH, 8010 Graz. Vorbehaltlich Druck- oder Satzfehler.
Hinweis: In unserem Newsletter wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.
Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.



www.eca.at – Über 20 Standorte vom Bodensee bis zum Neusiedlersee.

